



MERKBLATT

für die Erteilung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

I. Parkausweis

Schwerbehinderten, denen das Versorgungsamt die Merkzeichen **aG** (für außergewöhnliche Gehbehinderung) oder **Bl** (für Blinde) zuerkannt hat, kann der EU-einheitliche Parkausweis ausgestellt werden. Der Parkausweis berechtigt zum Parken auf Sonderparkplätzen für Schwerbehinderte und gewährt weitere Parkerleichterungen. Für die Beantragung ist die Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen aG oder Bl und ein Lichtbild erforderlich.

II. Parkerleichterungen

Die übrigen Parkerleichterungen können in Niedersachsen auch Personen gewährt werden, die die Voraussetzungen für die Merkzeichen aG oder Bl nicht erfüllen.

Die Parkerleichterungen berechtigen

- ⇒ zum Parken im eingeschränkten Haltverbot und auf Anwohnerparkplätzen bis zur Dauer von 3 Stunden,
- ⇒ zum gebührenfreien Parken an Parkscheinautomaten und Parkuhren,
- ⇒ zum Überschreiten der zulässigen Parkdauer in Haltverbotszonen und auf Kurzzeit-Parkplätzen,
- ⇒ zum Parken in Fußgängerzonen während der angegebenen Ladezeiten und
- ⇒ zum Parken außerhalb gekennzeichneten Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen

Die Parkerleichterungen berechtigen nicht zum Parken auf Sonderparkplätzen für Schwerbehinderte!

Für die Gewährung dieser Parkerleichterungen sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Grad der Behinderung mind. 80 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaße und/oder der Lendenwirbelsäule **und** Merkzeichen G **und** Merkzeichen B
2. Grad der Behinderung mind. 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaße und/oder der Lendenwirbelsäule **und** Grad der Behinderung mind. 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge **und** Merkzeichen G
3. Stomaträger mit doppeltem Stoma mit Grad der Behinderung von mind. 70
4. Morbus-Crohn-Kranke und Colitis-Ulcerosa-Kranke mit Grad der Behinderung mind. 60
5. Verlust eines Armes im Oberarm oder vergleichbare Schädigung der oberen Gliedmaße und Grad der Behinderung mind. 70
6. Körpergröße weniger als 140 cm nach Abschluss des Wachstums
7. Sonstige Berechtigte, z.B. bei besonderen vorübergehenden Mobilitäts-Beeinträchtigungen

Die Parkerleichterungen können unter Vorlage des Bescheides vom Versorgungsamt oder eines ärztlichen Attests bei vorübergehender Mobilitäts-Beeinträchtigung beantragt werden.